

1. Geltungsbereich

Alle Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen. Es finden jeweils die der Leistungsart entsprechenden Regelungen Anwendung. Hinweisen des Auftragsgebers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten für die gegenwärtigen als auch für die künftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Regelung durch iL.

2. Angebot und Annahme

Die Angebote von iL sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Auftraggeber zu verstehen, iL ein Angebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Auftraggebers (Angebot) und die Annahme von iL zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von iL.

3. Leistungen

3.1. Leistungen im Forschungs- und Dienstleistungsbereich, Rechte an den Ergebnissen

3.1.1.

Leistung ist die Durchführung der angebotenen Dienstleistungen nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Forschung. Technische Angaben sind als ungefähre Angaben zu verstehen.

3.1.2.

Eigenschaften von Mustern oder Proben sind nicht verbindlich.

3.1.3.

Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und Eigenschaftsangaben sowie sonstige Angaben sind, sofern sie wirksam vertraglich vereinbart wurden, stets nur Eigenschaften, für die iL im Rahmen dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen Gewähr leistet. Sie sind jedoch keine Garantiezusagen.

3.1.4.

Auch eine wirksam vertraglich vereinbarte Durchführung der Leistung befreit den Auftraggeber nicht davon, die Verwertbarkeit der Dienstleistung für den vom Auftraggeber geplanten Einsatzzweck zu prüfen. iL übernimmt in keinem Fall eine wie auch immer geartete Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Verwertbarkeit für einen bestimmten Einsatzzweck, wenn nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt.

3.1.5.

Die in den Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen und Abbildungen von iL beschriebene Art der Dienstleistung dient der allgemeinen Information und kann von iL jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden, wenn nicht vertraglich ausdrücklich anders vereinbart.

3.1.6.

Die Forschungsdienstleistungen werden dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt.

3.1.7.

Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von iL darauf angemeldeten sowie iL erteilten Schutzrechten ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden anwendbaren Zweck. Der Auftraggeber erstattet iL einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten, für Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung der Schutzrechte.

3.1.8.

Auf Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Ziffer 3.1.7 an den bei Durchführung an den bei Durchführung des

Auftrages entstandenen Erfindungen und an denen von iL darauf angemeldeten sowie iL erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck.

Das Verlangen ist spätestens 3 Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber iL zu erklären.

3.1.9.

iL behält insoweit ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschungs- und Entwicklungszwecke und darüber hinaus für gewerbliche Zwecke, soweit es Erfindungen betrifft, die nicht alleinig auf die dem Vertrag zugrundeliegende spezifische Anwendung bezogen sind, (Erfindungen im Bereich Druckprozesse).

3.1.10.

Der Auftraggeber erhält an dem bei Durchführung des Auftrages entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken, erstellten Datenbanken sowie am entstandenen Know-How ein nicht ausschließliches und unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung

3.1.11.

Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartner gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen), können von jedem Vertragspartner nur mit Zustimmung des anderen genutzt und lizenziert werden. Die Zustimmung kann von einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht werden und darf darüber hinaus nicht ohne wichtigen Grund abgelehnt werden. Werden bei Durchführung des Auftrages bereits bestehende Schutzrechte der iL verwandt, die zu Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran ein gesondertes, nicht-ausschließliches und entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen der iL entgegenstehen.

3.2. Leistungen bei Erstellung eines Werkes

3.2.1.

Als vereinbarte und zugesagte Beschaffenheit des Werkes gilt grundsätzlich nur die ausdrücklich im Zuge der jeweiligen einzelnen Bestellung vertraglich schriftlich vereinbarte Beschaffenheit. In den Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen des Auftraggebers beschriebene Beschaffenheit gilt nicht automatisch als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen von iL stellen weder Beschaffenheitsangaben noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

3.2.2.

Eigenschaften von Mustern oder Proben sind ebenfalls nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich im Zuge der jeweiligen einzelnen Bestellung vertraglich schriftlich vereinbart worden sind.

3.2.3.

Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und Eigenschaftsangaben sowie sonstige Angaben sind, sofern sie wirksam vertraglich vereinbart wurden, stets nur Eigenschaften, für die iL im Rahmen dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen Gewähr leistet. Sie sind jedoch keine Garantiezusagen.

3.2.4.

Auch wirksam vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware befreit den Auftraggeber nicht davon, die Verwendbarkeit des Werkes für den vom Auftraggeber geplanten Einsatzzweck zu prüfen. iL übernimmt in keinem Fall eine wie auch immer geartete Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Verwendbarkeit für einen be-

stimmten Einsatzzweck, wenn nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt.

3.2.5.

Die in den Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen und Abbildungen von iL beschriebene Beschaffenheit des Werkes dient der allgemeinen Information und kann von iL jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden, wenn nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt.

3.3. Leistungen im Werkliefer- und Kaufbereich

3.3.1.

Als vereinbarte und zugesagte Beschaffenheit der Werklieferung und Ware gilt grundsätzlich nur die ausdrücklich im Zuge der jeweiligen einzelnen Bestellung vertraglich schriftlich vereinbarte Beschaffenheit. In den Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen des Auftraggebers beschriebene Beschaffenheit gilt nicht automatisch als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen von iL stellen weder Beschaffenheitsangaben noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

3.3.2.

Eigenschaften von Mustern oder Proben sind ebenfalls nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich im Zuge der jeweiligen einzelnen Bestellung vertraglich schriftlich vereinbart worden sind.

3.3.3.

Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und Eigenschaftsangaben sowie sonstige Angaben sind, sofern sie wirksam vertraglich vereinbart wurden, stets nur Eigenschaften, für die iL im Rahmen dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen Gewähr leistet. Sie sind jedoch keine Garantiezusagen.

3.3.4.

Auch wirksam vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Werklieferung und Ware befreit den Auftraggeber nicht davon, die Verwendbarkeit der Werklieferung und Ware für den vom Auftraggeber geplanten Einsatzzweck zu prüfen. iL übernimmt in keinem Fall eine wie auch immer geartete Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Verwendbarkeit für einen bestimmten Einsatzzweck, wenn nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt.

3.3.5.

Die in den Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen und Abbildungen der iL beschriebene Beschaffenheit der Werklieferung und Ware dient der allgemeinen Information und kann von iL jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden, wenn nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt.

3.3.6.

Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, die für die Lagerung und Verwendung der Werklieferung und Ware bestehenden Vorschriften zu beachten und für eine ordnungsgemäße, sach- und fachgerechte Lagerung und Verwendung zu sorgen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, unsere Marken-, Muster- und sonstigen Schutzrechte zu beachten.

3.3.7.

Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt, soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind. Die geschuldeten Leistungen bestimmen sich nach den schriftlich vereinbarten Spezifikationen, soweit keine schriftliche Vereinbarung vorliegt, nach der Leistungsbeschreibung von iL.

4. Unterstützungsleistungen

Soweit iL Beratungs- oder sonstige Unterstützungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung von Prozessen und Materialien befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen, insbesondere im Hinblick auf die Eignung der gelieferten Prozesse und Materialien für die vom Auftraggeber beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

5. Preise

5.1.

Preise verstehen sich als Netto-Preise, auf welche die Mehrwertsteuer unter Berücksichtigung des jeweiligen Liefer-/Leistungserbringensortes hinzuzurechnen ist.

5.2.

Der Preis ist fällig bei Rechnungsstellung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

5.3.

Bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 Prozent über dem Basiszinssatz und behalten uns vor, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

5.4.

Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und bei entsprechender Vereinbarung angenommen. Bankübliche Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.5.

Der Auftraggeber kann gegen Zahlungsforderungen von iL nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur innerhalb desselben Vertragsverhältnisses bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen geltend machen.

6. Leistungserbringung

6.1.

Die Leistung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Sofern keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen die Leistungen und Lieferungen ab Werk (exw).

6.2.

Zölle, Abgaben und Ähnliches sind vom Auftraggeber zu zahlen.

7. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

7.1.

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Leistungen und Lieferungen verantwortlich.

7.2.

Der Auftraggeber versichert, dass er im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit iL (insbesondere bei der Verwendung der Vertragsprodukte und deren Verpackungen) stets in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsnormen (insbesondere unter Beachtung aller steuer- und devisarechtlichen und Zollbestimmungen) handelt.

8. Abnahme

8.1.

Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, dass von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

8.2.

Ein Werk gilt im Zweifel als abgenommen, wenn die hierzu bestimmte angemessene Fristsetzung der iL verstrichen ist oder wenn das Werk im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verwendet wird.

9. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

9.1. Bei Dienstleistungen

Bei Nichtleistung oder Schlechtleistung durch iL hat der Auftraggeber die allgemeinen gesetzlichen Ansprüche.

9.2. Bei Erstellung eines Werkes

9.2.1.

Mängel eines Werkes, die nach erfolgter Abnahme erkennbar werden, sind iL unverzüglich nach Bekanntwerden des Mangels anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.

9.2.2.

Ist das Werk mangelhaft und hat der Auftraggeber dies iL gemäß Ziffer 9.2.1 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen iL die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

- a) **iL** hat das Recht, nach seiner Wahl, entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Auftraggeber ein mangelfreies Werk herzustellen (Nacherfüllung).
- b) **iL** behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Auftraggeber unzumutbar sein, so kann der Auftraggeber entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Preises verlangen.
- c) Für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 11.

9.2.3.

Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Leistungserbringung oder Lieferungen. Anstelle dieser Jahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
- b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- c) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des **iL** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **iL** beruhen,
- d) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **iL** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **iL** beruhen oder
- e) im Falle der Errichtung von Bauwerken.

9.3. Bei Werklieferung und Kauf

9.3.1.

Mängel der Werklieferungen und Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind **iL** unverzüglich nach Erhalt der Leistungen und Lieferungen anzuzeigen; andere Mängel sind **iL** unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.

9.3.2.

Ist die Werklieferungen und Ware mangelhaft und hat der Auftraggeber dies **iL** gemäß Ziffer 9.3.1 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

- a) Der Auftraggeber hat das Recht, nach seiner Wahl entweder den Mangel beseitigen zu lassen oder Nachlieferung zu verlangen (Nacherfüllung). Das Wahlrecht findet keine Anwendung, wenn die gewählte Art der Nacherfüllung der **iL** nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Falle der Nacherfüllung behält sich **iL** zwei Nacherfüllungsversuche vor, es sei denn die Nacherfüllung ist unmöglich. Sollte die Nacherfüllung nach dem zweiten Versuch fehlschlagen sein, so kann der Auftraggeber entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Preises verlangen.
- b) Für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 11.

9.3.3.

Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Leistungserbringung oder Lieferungen. Anstelle dieser Jahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
- b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- c) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des **iL** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **iL** beruhen,
- d) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **iL** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **iL** beruhen oder
- e) bei Errichtung von Bauwerken.

10. Zahlungsverzug

10.1.

Die Nichtzahlung des Preises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.

10.2.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist **iL** berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe von Ziffer 5.3 und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 9% Punkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde, zu verlangen.

11. Haftung

11.1.

iL haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Grundsätzlich haftet die **iL** auf Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von **iL** jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden. Dem Auftraggeber ist der Nachweis eines höheren Schadens unbenommen.

11.2.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.3.

Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten in Folge einfacher Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist ausgeschlossen.

11.4.

Außer in den Fällen des Verbrauchsgüterkaufs, sowie der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab Gefahrübergang. Findet eine Bearbeitung von Materialien durch **iL** durch den Auftraggeber statt, so haftet **iL** nicht für vom Hersteller vorgegebene Eigenschaften.

12. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann **iL**, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger für die Lieferung angemessener Sicherheiten abhängig machen.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1.

iL behält sich das Eigentum an den gelieferten Werken und Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

13.2.

Hat der Käufer den Kaufpreis für die gelieferten Werken und Waren bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit **iL** vom Käufer noch nicht vollständig bezahlt, behält sich **iL** darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Werken und Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor.

13.3.

Bei der Verarbeitung der von **iL** gelieferten Werken und Waren durch den Käufer gilt **iL** als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Werken und Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt **iL** unmittelbar Miteigentum an den neuen Werken und Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von **iL** gelieferten Werken und Waren zu dem der anderen Materialien.

13.4.

Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von **iL** gelieferten Werken und Waren mit einer Sache des Käufers in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer der **iL** Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von **iL** gelieferten Werken und Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für **iL**.

13.5.

Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum der iL stehenden Werke und Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit iL rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Werken und Waren, an denen sich iL das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit iL an diese ab; sofern iL im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von iL unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Werke und Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit iL in Höhe der dann noch offenen Forderungen der iL an iL ab.

13.6.

Auf Verlangen der iL hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der iL stehenden Werke und Waren und über die an iL abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Käufer auf Verlangen der iL die in deren Eigentum stehenden Werke und Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

13.7.

iL ist auf Verlangen des Käufers dazu verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die offenen Forderungen der iL um mehr als 10% übersteigt. iL darf dabei die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

14. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches der iL liegen, (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit erforderlicher Materialien für die Durchführung des Auftrages reduzieren, so dass iL ihre vertragliche Verpflichtung nicht erfüllen kann, ist iL a) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden und b) nicht verpflichtet, die Materialien bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für iL nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten der iL vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als drei Monate, ist iL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

15. Zahlungsort

Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Leistungen und Lieferungen oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Auftraggebers der Sitz der iL.

16. Datenschutz

16.1.

Stellt iL dem Käufer im Rahmen der Durchführung des Vertrages Personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „**Personenbezogene Daten**“) zur Verfügung oder erlangt der Käufer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

16.2.

Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag von iL verarbeitet werden, dürfen vom Käufer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Verwendung anonymisierter Daten. Der Käufer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Käufers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Käufer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust

treffen. Der Käufer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

16.3.

Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Käufer iL unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Käufer die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

17. Zugang von Erklärungen, Anzeigen und sonstigen Erklärungen

Zugang von Erklärungen, Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Gerichtsstand der iL oder – nach Wahl der iL – der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

19. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht Anwendung. Hilfsweise findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (CISG) über Verträge über den internationalen Leistungen und Lieferungskauf Anwendung, unabhängig davon, ob der Auftraggeber seinen Sitz in einem CISG-Vertragsstaat hat oder nicht. Für den Abschluss des Vertrages gilt ausschließlich das deutsche materielle Recht unter Ausschluss des CISG.

20. Vertragssprache

Werden dem Auftraggeber diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen außer in der Sprache, in der der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.

Fassung: REV 3 - Mai 2023